VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9277 — Nalka Invest/OneMed)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 58/12)

1. Am 5. Februar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nalka Invest AB („Nalka Invest", Schweden), Teil der Interogo-Gruppe, die letztlich von der Interogo Foundation (Liechtenstein) kontrolliert wird,

— OneMed AB („OneMed", Schweden).

Nalka Invest übernimmt über ihre Portfoliogesellschaft Strukturfonden HC15 AB im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von OneMed. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nalka Invest ist eine schwedische Investmentgesellschaft, die Strukturfonden HC15 AB kontrolliert, der in kleine und mittlere Unternehmen vor allem in den nordischen Ländern investiert, um in verschiedene Industriezweige zu investieren und ein diversifiziertes Portfolio zu haben.

— Die Interogo-Gruppe umfasst die IKEA Holding B.V. (Niederlande), die mehrere Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit dem IKEA-Möbelgeschäft hat, und die Interogo Holding AG (Schweiz), eine Investmentgesellschaft mit den Schwerpunkten Immobilieninvestitionen und finanzielle Investitionen.

— OneMed bietet Dienstleistungen, Unterstützungssysteme und medizinische Produkte für Gesundheitsdienstleister in den nordischen und baltischen Staaten sowie den Niederlanden an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9277 — Nalka Invest/OneMed

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË